

Kinderschutz fordert mehr als die Einsicht ins Führungszeugnis

Reihe „(Aktiv) gegen sexualisierte Gewalt im Sport“

Seitdem der §72a Einzug in das SGB VIII erhalten hat, stehen die Regelungen und Pflichten rund um diese Gesetzgebung auch im organisierten Sport auf der Agenda, um Vereine bestmöglich aufzuklären. Irrtümlicherweise erweckt dies zuweilen den Eindruck, dass die Präventionsarbeit im Bereich sexualisierter Gewalt ausschließlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Ehrenamtlichen im Sport fordert. Unter anderem ist gerade dieser Irrglaube Anlass für die Schrifreihe *(Aktiv) gegen sexualisierte Gewalt im Sport*, die in den folgenden Ausgaben von Sport in BW erscheinen wird.

Die Sportkreisjugend Karlsruhe sowie die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord möchten verdeutlichen, wie vielschichtig und vielfältig Konzepte rund um den Kinder- und Jugendschutz im Sport sein können.

Das erweiterte Führungszeugnis – Ein Baustein von vielen

Nach wie vor kann die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis bei Betreuern, Übungsleitern und Trainern in Sportvereinen Teil der präventiven Arbeit sein. Basierend auf dem §72a des SGB VIII sind Jugendämter dazu angehalten Vereinbarungen mit den Vereinen zu schließen. Diese können darauf jedoch nach eigenem Ermessen eingehen. In aller



Foto: Victor Hanacek

(Aktiv) gegen sexualisierte Gewalt im Sport



solide Präventionsarbeit benötigen die Vereine ihre Ehrenamtlichen, die unter anderem mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Flagge bekennen und dafür einstehen, dass sexualisierte Gewalt auch im Sport nichts zu suchen hat. So sollen Personen mit den entsprechenden Eintragungen im Führungszeugnis sowie Tatgeneigte abgeschreckt werden, die sich gezielt Sportvereine aussuchen, um sich Kindern und Jugendlichen anzunähern.

Wir haben die Verantwortung

Der §72a des SGB VIII weist Schwächen auf, die unter anderem organisatorisch und inhaltlich begründet liegen. Aber sind es die vielen Proteste und emotionalen Empörungen gegen das Führungszeugnis wert, wenn man mit nur einem Gang zur Behörde und der Vorlage des Dokuments einen Beitrag zum Schutz unserer Kinder leisten kann? Jeder Einzelne kann dafür einstehen, dass Niemand in der Kinder- und Jugendarbeit geduldet wird, der sich wegen Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung strafbar gemacht hat. Zum Wohl und zum Schutz der knapp 10 Millionen Kinder- und Jugendlichen in Vereinen in Deutschland, sollte sich jeder einzelne diese Frage stellen. Das Führungszeugnis kann ein Baustein von vielen sein. Wichtig ist, mit einem zu starten!

Regel bedeutet die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses einen Mehraufwand für Vorstand und Ehrenamtliche und noch dazu gibt das Dokument (unter Umständen) mehr preis, als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie es im Sinne des §72a ist.

Auch muss man sich bewusst darüber sein, dass die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse per se keinen Schutz vor Vorfällen in Vereinen bietet. Natürlich können tatgeneigte Personen ehrenamtlich tätig sein, ohne Einträge im erweiterten Führungszeugnis zu haben.

Abschreckende Wirkung

Grundsätzlich soll die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis aber auch nicht das Ziel verfolgen alle Ehrenamtlichen unter Pauschalverdacht zu stellen und diesen in Folge dessen mit dem Führungszeugnis zu widerlegen! Im Gegenteil: Für eine

Ausblick

Fortsetzungen zum Thema folgen in den nächsten Ausgaben von Sport in BW. Unter anderem werden Ziele und Hintergründe des Themas aufgegriffen, sowie Zahlen und Fakten dargestellt.

Kontakt

Lisa Hettmanczyk
E-Mail: l.hettmanczyk@badische-sportjugend.de
Tel. 0721/180842

Thorsten Väth
E-Mail: t.vaeth@badische-sportjugend.de
Tel. 0721/180819

Luisa Hafner
E-Mail: l.hafner@stja.de, Tel. 0721/91582073

Svenja Pabst
E-Mail: s.pabst@stja.de, Tel. 0721/91582073

Wir stehen jederzeit für Fragen rund um das Thema zur Verfügung und freuen uns außerdem über Anregungen.